



I. SATZUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Süddeutsche Fußball-Verband e.V. (SFV) ist die Vereinigung der Landes-Fußballverbände von Baden, Bayern, Hessen, Südbaden und Württemberg.
2. Der Sitz des Verbandes ist München.

§ 2 Neutralität

Der SFV ist politisch, rassistisch und religiös neutral. Satzung und Ordnungen des Verbandes gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung und Verbreitung des Fußballsportes auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage mit dem Ziel der körperlichen und sittlichen Ertüchtigung der Vereinsmitglieder (Mitglieder der Vereine der Mitgliedsverbände), insbesondere der Jugendlichen.
2. Die Aufgaben des Verbandes sind:
 - a) Unterstützung der Mitgliedsverbände und Förderung ihrer Zusammenarbeit;
 - b) Koordinierung der Interessen der Mitgliedsverbände, soweit sie über den Landesrahmen hinausgehen, und deren Durchsetzung;
 - c) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedsverbänden, zwischen einem Mitgliedsverband und Vereinen anderer Mitgliedsverbände sowie zwischen Vereinen verschiedener Mitgliedsverbände;
 - d) Durchführung von Meisterschafts-, Pokal und Repräsentativspielen, soweit sie nicht nach den jeweiligen Satzungen vom DFB oder den Landesverbänden veranstaltet werden bzw. Sonderbestimmungen gelten;
 - e) Förderung des Freizeit- und Breitensportes und weiterer Spielformen;
 - f) Beachtung und Durchsetzung des Dopingverbotes, um Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness im sportlichen Wettbewerb und Glaubwürdigkeit im Fußballsport zu fördern;
 - g) Ausübung des Rechts, über Fernseh- und Rundfunkübertragungen von Spielen nach Nr. d) mit Fernseh- und Rundfunkanstalten Verträge zu schließen und die Vergütungen aus solchen Verträgen für die Vereine treuhänderisch zu vereinnahmen und an diese zu verteilen. Entsprechendes gilt für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet und andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.
3. Der Verband kann gemeinsame Ligen seiner Landesverbände im Herren-, Frauen- und Juniorenbereich einrichten. Er kann die Trägerschaft für solche Einrichtungen auch befristet oder unbefristet an den DFB übertragen. Bleibt der SFV Träger der Einrichtung, erlässt er hierfür eigene Ausführungsbestimmungen.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

1. Der Süddeutsche Fußball-Verband ist Mitglied des Deutschen Fußball-Bundes (DFB).
2. Er regelt im Einklang mit dessen Satzung und Ordnungen seine Angelegenheiten selbständig.
3. Das Stimmrecht des Süddeutschen Fußball-Verbandes und seiner fünf Landesverbände beim DFB-Bundestag ist in § 21 Nr. 2 der Satzung des DFB geregelt.



4. Die dem SFV und seinen Mitgliedsverbänden demnach zustehenden Stimmen werden wie folgt aufgeteilt:
 - a) Die Stimmen des Regionalverbandes und die Stimmen der Landesverbände werden zusammengefasst.
 - b) Jeder Landesverband erhält zunächst eine Stimme (Grundversorgung).
 - c) Der Geschäftsführer des SFV erhält eine Stimme.
 - d) Die restlichen Stimmen werden anteilig gemäß der Zahl der Vereine aufgeteilt, die von den Landesverbänden dem DFB gemeldet worden sind. Stichtag ist der 1. Januar des Jahres, in dem der DFB-Bundestag stattfindet.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Zur Gewährung der ausschließlichen Gemeinnützigkeit des SFV wird bestimmt:

1. Der SFV darf keine anderen als die in § 3 der Satzung bezeichneten Zwecke verfolgen. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der SFV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaften fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Etwaige Überschüsse dürfen nur zur Förderung der Verbandsaufgaben verwendet werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Dem Süddeutschen Fußball-Verband gehören folgende Verbände als Mitglieder an.

- a) Badischer Fußballverband
- b) Bayerischer Fußball-Verband
- c) Hessischer Fußball-Verband
- d) Südbadischer Fußballverband
- e) Württembergischer Fußballverband

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aus den Bereichen von Mitgliedsverbänden dürfen keine weiteren Verbände aufgenommen werden.
2. Erlischt die Mitgliedschaft eines Mitgliedsverbandes, so kann ein neuer Verband für das betreffende Gebiet an seiner Stelle aufgenommen oder die Verwaltung dieses Gebietes von einem bestehenden Verband übernommen werden. Die Entscheidung trifft der Verbandstag.
3. Im übrigen ist die Aufnahme eines neuen Mitgliedes nur möglich bei einer anderen gebietlichen Einteilung der Bundesrepublik Deutschland

§ 8 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes des SFV kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr. Abweichend hiervon steht den Mitgliedern ein fristloses außerordentliches Kündigungsrecht zum 31.07.2013 zu. Die Mitgliedschaft endet bei Ausübung dieses fristlosen außerordentlichen Kündigungsrechts zum 31.07.2013. Das Kündigungsschreiben ist mittels Einschreibebrief dem SFV zuzustellen.



§ 9 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen schwerer Verletzung der ihm satzungsgemäß obliegenden Pflichten oder wegen schwerer Verstöße gegen geschriebene oder ungeschriebene Sportgesetze durch einen Verbandstag erfolgen. In einem solchen Fall gilt § 7.

§ 10 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes können Personen, die sich um den Fußballsport und den Süddeutschen Fußball-Verband besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten und zu Ehrenmitgliedern durch den Verbandstag ernannt werden. Ehrenpräsidenten haben beratende Stimme beim Verbandstag und bei Sitzungen des Präsidiums und des Vorstandes. Ehrenmitglieder werden zu allen Verbandstagen eingeladen und haben dort beratende Stimme.

§ 11 Finanzierung

1. Die zur Durchführung der Aufgaben des SFV erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen sichergestellt:
 - a) Beiträge
 - b) Spielabgaben
 - c) Einnahmen aus Veranstaltungen repräsentativer Spiele
 - d) Geldstrafen und Gebühren
 - e) Besondere Umlagen
 - f) Sonstige Einnahmen
2. Die Höhe der Beiträge und der besonderen Umlagen wird jeweils durch den Verbandstag des SFV festgesetzt.
3. Das Präsidium stellt einen für die Wahlperiode bestimmten Haushaltsplan auf, der vom Vorstand gebilligt und vom Verbandstag genehmigt werden muss.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.



II. ORGANE

§ 13 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. der Verbandstag
2. das Präsidium
3. der Vorstand
4. die Ausschüsse
 - a) Spielausschuss
 - b) Jugendausschuss
 - c) Schiedsrichterausschuss
 - d) Lizenzspielerausschuss
 - e) Ausschuss für Frauenfußball
 - f) Ausschuss für Freizeit- und Breitensport
5. die Rechtsorgane
 - a) Verbandsgericht
 - b) Sportgericht

§ 14 Verbandstag

1. Oberstes Organ des Verbandes ist der Verbandstag, der alle drei Jahre stattfindet.
2. Für die Durchführung des Verbandstages gelten die Bestimmungen der Satzung und die Geschäftsordnung.

§ 15 Einberufung des Verbandstages

Die Einberufung des Verbandstages hat in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens einen Monat vorher zu erfolgen.

§ 16 Zusammensetzung des Verbandstages

Am Verbandstag nehmen teil:

1. die Delegierten der Landesverbände
2. das Präsidium
3. alle Mitglieder der Ausschüsse und Rechtsorgane
4. die Kassenprüfer
5. die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder
6. Vertreter der dem SFV zugehörigen Vereine der Bundesliga, 2. Bundesliga und 3. Liga (Herren), Bundesliga und 2. Bundesliga (Frauen) und der Bundesliga (Junioren).
7. vier Vertreter der süddeutschen Vereine in der Regionalliga (Herren). Näheres regelt § 19 Nr. 3 der Satzung.
8. zwei Vertreter je Spielklasse der Vereine, die sich an Meisterschaftsspielen einer vom SFV in eigener Regie geführten Regionalliga beteiligen



§ 17 Aufgaben des Verbandstages

Der Verbandstag hat über alle Verbandsangelegenheiten zu beschließen, soweit sie nicht satzungsgemäß den Organen des DFB, des SFV oder der Landesverbände übertragen sind.

§ 18 Tagesordnung

Die Tagesordnung des Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Stimmberechtigten und Wahl einer Wahlkommission und eines Wahlleiters
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes, der Ausschüsse und der Rechtsorgane
3. Rechnungslegung und Bericht der Kassenprüfer
4. Genehmigung der Haushaltsvoranschläge
5. Anträge auf Änderung der Satzung
6. Entlastung
7. Neuwahl
 - a) des Präsidiums
 - b) der Vorsitzenden des Spiel-, Jugend- und Schiedsrichterausschusses sowie des Ausschusses für Frauenfußball und des Ausschusses für Freizeit- und Breitensport
 - c) des Vorsitzenden des Verbandsgerichts
 - d) des Vorsitzenden und der Beisitzer des Sportgerichts
 - e) der Kassenprüfer
 - f) der Referentin für Mädchenfußball im Jugendausschuss auf dessen Vorschlag
8. Änderungen der Ordnungen und sonstige Anträge
9. Ortswahl des nächsten Verbandstages

§ 19 Stimmrecht

1. Jedem Landesverband steht für je angefangene 100 Vereine ein Delegierter zu. Stimmübertragung ist zulässig, jedoch darf ein Delegierter das Stimmrecht nur für insgesamt drei Stimmen ausüben.
2. Stichtag für die Berechnung der Stimmenzahl ist der 1. Januar des Jahres, in dem der Verbandstag stattfindet.
3. Die Mitglieder des Präsidiums, die Vorsitzenden des Spiel-, Jugend- und Schiedsrichterausschusses, des Ausschusses für Frauenfußball, des Ausschusses für Freizeit- und Breitensport sowie die süddeutschen Vereine, die in der Bundesliga, 2. Bundesliga und 3. Liga (Herren), Bundesliga und 2. Bundesliga (Frauen) und der Bundesliga (Junioren) spielen, haben je eine Stimme. Aus den süddeutschen Vereinen der Regionalliga (Herren) haben vier Vereinsvertreter (davon je zwei aus der Regionalliga Bayern und der Regionalliga Südwest), aus Frauen- und Junioren-Regionalligen des SFV haben jeweils zwei Vereinsvertreter Stimmrecht. Jeder Verein aus dem genannten Kreis kann auf dem Verbandstag nur mit einer Stimme vertreten sein.

Die Vertreter aus dem Kreis der Herren-, Frauen- und Junioren-Regionalliga werden beim Staffeltag der Spielklasse gewählt, der dem Verbandstag vorausgeht. Stehen unter Berücksichtigung der Einschränkungsklausel (Absatz 1, letzter Satz) nur zwei oder weniger Vereine (je Staffel, Herren) bzw. zwei oder weniger Vereine (Frauen, Junioren) zur Verfügung, so entfällt die Wahl auf dem Staffeltag. Die betreffenden Vereine haben dann automatisch Stimmrecht.

4. Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, Mitglieder der Rechtsorgane und Beisitzer der Verbandsausschüsse nehmen mit beratender Stimme, die Kassenprüfer zur Berichterstattung am Verbandstag teil.



§ 20 Abstimmungsregelung und Wahlen

1. Zur Beschlussfassung genügt einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, bei Satzungsänderungen sind zwei Drittel dieser Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Bestehen Zweifel darüber, ob ein Antrag eine Satzungsänderung zum Inhalt hat, so entscheidet hierüber das Verbandsgericht sofort und endgültig.
3. Ordnungen gelten nicht als Teile der Satzung, auch nicht im Sinne von § 25 BGB.
4. Die Wahlen auf dem Verbandstag sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch Zuruf oder offene Abstimmung erfolgen.
5. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
6. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
7. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.
8. Die auf dem Verbandstag gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 21 Anträge

1. Anträge zum Verbandstag können eingebracht werden:
 - a) von den Organen des SFV
 - b) von den Landesverbänden
2. Anträge müssen spätestens einen Monat vor dem Verbandstag bei der Verbandsgeschäftsstelle eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu fristgerecht eingereichten Anträgen sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
3. Dringlichkeitsanträge können nach schriftlicher Einbringung mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Über die Dringlichkeit ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller diese begründet hat und ein anderer Teilnehmer die Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen.

§ 22 Außerordentlicher Verbandstag

1. Außerordentliche Verbandstage können vom Präsidium einberufen werden, wenn eine der Entscheidung des Verbandstages vorbehaltene Angelegenheit eine sofortige Erledigung erfordert. Ein außerordentlicher Verbandstag muss auf schriftlich gestellten und mit der gleichen Sache begründeten Antrag von wenigstens zwei Landesverbänden einberufen werden. Gehören dem SFV nur noch weniger als fünf Verbände als Mitglieder an, ist der Antrag eines einzigen Verbandes ausreichend. Angelegenheiten, die auf einem ordentlichen Verbandstag behandelt und erledigt werden, können die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages nicht begründen.
2. Auf einem außerordentlichen Verbandstag können nur die Angelegenheiten behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben.
3. Andere Tagesordnungspunkte können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.



4. Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens zwei Monate nach Eingang der erforderlichen Anträge stattfinden. Zu einem außerordentlichen Verbandstag muss einen Monat vorher eingeladen werden. Den Ort des Verbandstages bestimmt das Präsidium.
5. Für die Durchführung eines außerordentlichen Verbandstages gelten die Bestimmungen für den ordentlichen Verbandstag.

§ 23 Kostenregelung

1. Die Kosten für Präsidium, Ausschüsse, Rechtsorgane, Kassenprüfer, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder übernimmt der Süddeutsche Fußball-Verband.
2. Die Kosten für die Delegierten der Verbände und der Vereine tragen diese selbst.
3. Nehmen Personen aus dem Kreis von Ziffer 1., die nicht gemäß § 19 Nr. 3. stimmberechtigt sind, als Delegierte der Landesverbände am Verbandstag teil, so trägt die Fahrtkosten der jeweilige Landesverband, die übrigen Kosten der SFV.

§ 24 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) drei Vertretern der Mitgliedsverbände
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Vorsitzenden des Lizenzspielerausschusses

Im Personenkreis zu a) - c) muss jeder Landesverband vertreten sein. Diese Vertretung soll jeweils durch den Präsidenten des Landesverbandes wahrgenommen werden.

2. Jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten den Verband gemeinschaftlich.

§ 25 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, den Vorsitzenden der Ausschüsse (§ 13 Nr. 4a, b, c, e und f), den Ehrenpräsidenten (ohne Stimmrecht) und je einem weiteren Vertreter der Landesverbände. Der Vorsitzende des Verbandsgerichtes und des Sportgerichtes gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

§ 26 Ausschüsse

a) Spielausschuss

Der Spielausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und den jeweiligen Vorsitzenden der Spielausschüsse der Landesverbände als Beisitzer. Eine Vertreterin aus dem Ausschuss für Frauenfußball ist Beisitzerin mit beratender Stimme

b) Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, den jeweiligen Vorsitzenden der Jugendausschüsse der Landesverbände sowie einer Referentin für Mädchenfußball als Beisitzer. Eine Vertreterin des Ausschusses für Frauenfußball und der Sachbearbeiter für Schulfußball sind Beisitzer mit beratender Stimme.

c) Schiedsrichterausschuss

Der Schiedsrichterausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und den jeweiligen Vorsitzenden der Schiedsrichterausschüsse der Landesverbände als Beisitzer.



d) **Lizenzspielerausschuss**

Der Lizenzspielerausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die von den süddeutschen Lizenzspielervereinen gewählt werden.

e) **Ausschuss für Frauenfußball**

Der Ausschuss für Frauenfußball besteht aus der Vorsitzenden und den jeweiligen Frauenreferentinnen der Landesverbände als Beisitzer. Ein Vertreter aus dem Spelausschuss und die Mädchenreferentin gehören dem Ausschuss mit beratender Stimme an.

f) **Ausschuss für Freizeit- und Breitensport**

Der Ausschuss für Freizeit- und Breitensport besteht aus dem Vorsitzenden und den jeweiligen Referenten für Freizeit- und Breitensport der Landesverbände als Beisitzer. Ein Vertreter aus dem Spelausschuss und dem Ausschuss für Frauenfußball gehören dem Ausschuss mit beratender Stimme an.

§ 27 Rechtsorgane

1. Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und den jeweiligen Vorsitzenden des höchsten Rechtsorgans der Landesverbände als Beisitzer. Es entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern. Das nähere regelt ein Geschäftsverteilungsplan, den das Verbandsgericht beschließt.
2. Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Je ein Mitglied des Sportgerichts ist aus den fünf Landesverbänden zu wählen.
3. Verbandsgericht und Sportgericht wählen ihre stellvertretenden Vorsitzenden selbst.
4. a) Das Sportgericht entscheidet grundsätzlich durch einen Einzelrichter. Als Einzelrichter können der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende tätig werden. Im Falle der Verhinderung kann ein anderes Mitglied des Sportgerichts als Einzelrichter entscheiden.
b) Der Einzelrichter darf nicht dem gleichen Landesverband wie der Betroffene bzw. die Betroffene angehören.
c) Bei Vorliegen rechtlicher oder tatsächlicher Schwierigkeiten oder bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet das Sportgericht in der Besetzung von drei Mitgliedern. Dies wird insbesondere bei Ausschreitungen, Spielabbrüchen und Einsprüchen gegen die Spielwertung der Fall sein. Die Entscheidung hierüber trifft der Einzelrichter.
d) Die unmittelbare Zuständigkeit regelt ein vom Sportgericht zu beschließender Geschäftsverteilungsplan.
5. a) Bei Durchführung eines Verfahrens gegen einen Fußball-Lehrer oder Trainer mit A-Lizenz ist vom Verbandsgericht und vom Sportgericht ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer als Beisitzer hinzuzuziehen. Die Auswahl erfolgt durch den Vorsitzenden unter fünf Fußball-Lehrern - je einer aus den Landesverbänden - , die der Bund Deutscher Fußball-Lehrer dem Süddeutschen Fußball-Verband vorschlägt.
b) Beide Rechtsinstanzen entscheiden in den Verfahren gemäß Absatz 5. a) in der Besetzung von drei Mitgliedern.
6. Mitglieder des Verbandsgerichts und des Sportgerichts dürfen Verwaltungsorganen des SFV nur angehören, soweit dies in der Satzung vorgesehen ist.
7. Die Rechtsorgane sind unabhängig. Ihre Mitglieder sind dem geschriebenen und ungeschriebenen Recht des Sports sowie ihrem Gewissen unterworfen.

§ 28 Ehrenamtliche Führung

1. Die Mitglieder der Organe des Süddeutschen Fußball-Verbandes sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen in keinem anderen Sportverband hauptamtlich tätig sein. Auf Beschluss des Vorstandes können ehrenamtlich tätige Mitglieder der Organe eine pauschale Tätigkeitsvergütung sowie Sitzungsgelder erhalten.



2. Die Rechts- und Verwaltungsorgane sowie deren Mitglieder haften nicht für Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen entstehen.
3. Zur Durchführung der Aufgaben und Unterstützung des Vorstandes, der Ausschüsse und Rechtsorgane ist eine Geschäftsstelle eingerichtet, die nach den Weisungen und unter Verantwortung des Präsidiums alle ihr übertragenen Aufgaben zu besorgen hat.
4. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Präsidiums, des Vorstandes und der Ausschüsse mit beratender Stimme teil.

III. AUFGABEN DER ORGANE

Präsidium, Vorstand und Ausschüsse haben folgende Aufgaben:

§ 29 Präsidium

1. Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht satzungsgemäß ausdrücklich dem Vorstand oder anderen SFV-Organen zugewiesen sind.
2. Festsetzung der Termine und Orte für Sitzungen des Vorstandes und die Aufstellung der Tagesordnung.
3. Regelung der Personalangelegenheiten und Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle.
4. Überwachung der Tätigkeit der Ausschüsse.

§ 30 Vorstand

1. Die Festlegung grundsätzlicher Richtlinien für die Leitung und Erfüllung seiner Aufgaben entsprechend den Beschlüssen des Verbandstages.
2. Die Abänderung bzw. Aufhebung von Beschlüssen anderer Verbandsorgane, ausgenommen solcher des Verbandstages oder der Rechtsorgane.
3. Der Erlass von Ausführungsbestimmungen zu der Satzung, den Ordnungen und für die Spiele des Verbandes.
4. Im Falle der Dringlichkeit - vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Verbandstag - Bestimmungen der Ordnungen einstweilen in und außer Kraft zu setzen; dies gilt nicht für Beschlüsse des letzten Verbandstages.
5. Die Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstandes, der Ausschüsse und Rechtsorgane bei grober Pflichtverletzung oder allgemeiner Unwürdigkeit.
6. Die Zuwahl von Mitgliedern des Vorstandes, der Ausschüsse und der Rechtsorgane bei vorzeitigem Ausscheiden.
7. Die Einsetzung von Kommissionen.

§ 31 Spielausschuss

1. Technische Durchführung der Spiele gemäß § 3 Nr. 2. d) der Satzung, sofern nicht Sonderbestimmungen gelten oder die Zuständigkeit des Jugendausschusses, des Ausschusses für Frauenfußball oder des Ausschusses für Freizeit- und Breitensport gegeben ist.
2. Aufstellung der Verbandsmannschaften und deren Vorbereitung.
3. Erledigung aller sonstigen spieltechnischen Fragen, soweit sie über den Rahmen der Landesverbände hinausgehen.



§ 32 Jugendausschuss

Betreuung der Junioren und Mädchen sowie Durchführung von Junioren- und Mädchenspielen im Bereich des SFV, insbesondere der Junioren-Regionalligen.

§ 33 Schiedsrichterausschuss

1. Einheitliche Aus- und Fortbildung der dem SFV gemeldeten Schiedsrichter.
2. Auswahl und Meldung der Schiedsrichter für die DFB-Listen und die SFV-Liste.
3. Abstellung und Einteilung der Schiedsrichter für die Spiele gemäß § 3 Nr. 2 d) der Satzung.
4. Ausübung der Ahndungsbefugnisse gemäß § 11 der DFB-Schiedsrichterordnung in Zusammenhang mit diesen Spielen.

§ 33a Ausschuss für Frauenfußball

1. Förderung und Pflege des Frauenfußballs.
2. Leitung der Spiele im Frauenbereich auf regionaler Ebene.
3. Vertretung des Frauenfußballs in Gremien des DFB und SFV.

§ 33b Ausschuss für Freizeit- und Breitensport

1. Unterstützung und Förderung der Entwicklung des Freizeit- und Breitensports in den Landesverbänden und ihren Vereinen in allen Altersklassen.
2. Koordinierung der Aktivitäten der Landesverbände auf der regionalen Ebene.
3. Vertretung des Regionalverbandes im Ausschuss für Freizeit- und Breitensport des DFB.

§ 34 Lizenzspielerausschuss

1. Bearbeitung aller Fragen des Lizenzspielerwesens.
2. Vertretung der Interessen der Lizenzspielervereine des SFV.
3. Fragen des Lizenzspielerwesens, soweit sie nicht den Amateursport betreffen, entscheidet der Lizenzspielerausschuss in Zusammenarbeit mit dem Präsidium. Diese Fragen unterliegen nicht der Zuständigkeit des Verbandstages.

§ 35 Ausschließliches Recht der Vereine

Eine Änderung des § 26 d) sowie des § 34 der Satzung und dieser Vorschrift ist nur mit Zustimmung der Mehrheit der Lizenzspielervereine möglich.

§ 36 Zuständigkeit der Rechtsorgane

1. Das Sportgericht entscheidet als erste Instanz, soweit nicht die erstinstanzliche Zuständigkeit des Verbandsgerichtes gegeben ist. Dem Sportgericht obliegt bei Spielen des SFV (einschließlich Futsal) und im Zusammenhang mit diesen insbesondere:
 - a) die Rechtsprechung bei sportlichen Vergehen;
 - b) die Entscheidung über Einsprüche gegen die Spielwertung;
 - c) die Rechtsprechung in Verfahren gegen Fußball-Lehrer und Übungsleiter gemäß den Bestimmungen der DFB-Ausbildungsordnung;
 - d) die Rechtsprechung in Verfahren gegen Schiedsrichter gemäß den Bestimmungen der Spielordnung.



2. Das Verbandsgericht ist zuständig zur Entscheidung
 - a) als Rechtsmittelinstanz
 - aa) gegen Entscheidungen des Sportgerichtes;
 - bb) gegen Entscheidungen der obersten Gerichte der Mitgliedsverbände, soweit eine Entscheidung für nachprüfbar erklärt worden ist.
 - b) als Erstinstanz
 - aa) über alle Streitfälle zwischen den einzelnen Landesverbänden oder zwischen Vereinen verschiedener Landesverbände, soweit diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des DFB fallen;
 - bb) für alle Verfahren, die ihm durch die Satzung oder vom Präsidium zugewiesen werden.
3. In den Streitfällen gemäß Nr. 2. b) aa) ist die Berufung an das Bundesgericht des DFB gegeben, wenn die Verletzung von DFB-Recht behauptet wird.
4. Über einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das Rechtsorgan, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat.

§ 37 Strafen und Strafhöhe

1. Als Strafen können verhängt werden:
 - a) Verwarnung;
 - b) Verweis;
 - c) Geldstrafe;
 - d) Sperren (Spieler Sperren, Platzsperren, Spielsperren, Schiedsrichtersperren und Vereinssperren) auf Zeit oder auf Dauer;
 - e) Verhängung eines Platzverbotes für einzelne Personen;
 - f) befristetes oder dauerndes Verbot, ein Vereins- oder Verbandsamt zu bekleiden;
 - g) Aberkennung von Punkten;
 - h) Versetzung in eine tiefere Spielklasse;
 - i) Verbot, sich während eines Spieles im Innenraum des Sportgeländes aufzuhalten.
2. Für dasselbe Vergehen können mehrere Strafen nebeneinander ausgesprochen werden.
3. Neben einer Strafe ist auch eine Verurteilung zu Schadenersatz möglich, wenn der Schaden alsbald beziffert werden kann.
4. Für die Strafhöhe sind die in den Strafbestimmungen enthaltenen Strafandrohungen maßgebend.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 38 Verbindlichkeit der Satzung

1. Die Mitgliedsverbände und deren Vereine sind verpflichtet, in ihren Satzungen zum Ausdruck zu bringen, dass die vom SFV im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Satzungsbestimmungen und Ordnungen für sie verbindlich sind, dass ferner die Mitglieder der Vereine sich der Rechtsprechung des Landesverbandes und des SFV als Einzelmitglieder unterwerfen.
2. Ebenso sind die vom DFB im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Satzungsbestimmungen, Ordnungen und Entscheidungen für die Mitglieder verbindlich. Die Mitgliedsverbände und deren Vereine sind verpflichtet, diese Verbindlichkeit auch ihren Mitgliedern gegenüber herbeizuführen.
3. Der SFV überlässt dem DFB seine eigene und die ihm von den Vereinen seiner Mitglieder überlassene Vereinsgewalt zur Ausübung, um dem DFB die Durchführung der von ihm im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Bestimmungen und Entscheidungen zu ermöglichen.



§ 38 a Datenschutzbestimmungen

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszweckes gemäß § 4, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebes sowie anderer Bereiche des Fußballsports erfasst der SFV die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der seinen Mitgliedsverbänden angehörenden Vereine.

Der SFV kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom SFV selbst, vom DFB, von anderen Mitgliedsverbänden, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.

2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich
 - der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe im SFV sowie im Verhältnis zum DFB und seinen Mitgliedsverbänden,
 - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen SFV, DFB und seinen Mitgliedsverbänden, Vereinen und deren Mitgliedern und
 - der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
3. Der SFV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der SFV ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB und/oder anderen Mitgliedsverbänden nutzt und betreibt (Nr. 1 Absatz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der SFV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

§ 39 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem Verbandstag mit einer Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Ein dahingehender Antrag kann nicht als Zusatz- oder Dringlichkeitsantrag auf dem Verbandstag gestellt werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des SFV oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Satzungszwecke muss das Vermögen seinen bisherigen gemeinnützigen Mitgliedsverbänden im Verhältnis ihrer Vereinszahl zufließen, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Fußballsports zu verwenden haben. Bestehen zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des SFV auch die bisherigen gemeinnützigen Mitgliedsverbände nicht mehr, so wird das Vermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zugeführt, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
3. Der SFV ist Mitglied des Deutschen Fußball-Bundes. Ein Austritt aus dem DFB kann nur auf dem Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.